

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 81

Diez, Donnerstag den 8. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlungen 1915 im Unterlahn-Kreis des Landwehrbezirks Oberlahnstein.

An den Kontrollversammlungen haben teilzunehmen:

I. Sämtliche noch nicht eingestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, der Ersatz-Reserve und des ausgebildeten Landsturmes.

Es sind dies nicht nur diejenigen felddienstfähigen und garnisondienstfähigen Leute, welche seither eine Einberufung noch nicht erhalten haben, sondern auch

- a) die vom Waffendienst zurückgestellten,
- b) die als unabhkömmlich anerkannten,
- c) die zeitig garnisondienstunfähigen,
- d) solche, die bereits einberufen, aber auf Reklamation, als dienstuntauglich oder aus sonstigen Gründen wieder entlassen worden sind,
- e) die als zeitig und dauernd anerkannten Rentenempfänger und Invaliden, die nach dem 1. August 1860 geboren sind, mit Ausnahme der dauernd Ganzinvaliden,
- f) zeitig oder dauernd vom Seeresdienst befreite oder entlassene Leute, sei es aus gewerblichen Gründen oder zur Arbeitsleistung bei bestimmten Firmen,
- g) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen

II. Sämtliche noch nicht eingestellte unausgebildete Landsturmpflichtige des I. und II. Aufgebots, soweit sie bereits gemustert sind.

Es sind dies die Jahrgänge 1895 bis einschl. 1875 und diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen von älteren Jahrgängen, die in anderen Bezirken bereits gemustert und nach der Musterung im Kreise Unterlahn zugezogen sind.

Auch haben teilzunehmen:

- a) die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms I. Aufgebots zurückgestellten,
- b) die zeitig garnisondienstunfähigen,
- c) solche Mannschaften, die bereits einberufen, aber auf Reklamation, als dienstuntauglich oder aus sonstigen Gründen wieder entlassen worden sind,
- d) zeitig oder dauernd vom Seeresdienst befreite oder entlassene Mannschaften, sei es aus gewerblichen Gründen oder zur Arbeitsleistung bei bestimmten Firmen.

III. Sämtliche sich zur Zeit der Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften.

Es haben nicht teilzunehmen:

- a) Beamte und Bedienstete der Eisenbahn und Post, die dem unausgebildeten Landsturm angehören und als unabhkömmlich anerkannt sind,
- b) diejenigen Personen, die bei einem (Friedens-) Ober-Ersatz-Geschäft oder einem Kriegs-Ersatz-Geschäft die Entscheidung „dauernd untauglich“ erhalten haben,
- c) die bei einem (Friedens-) Ober-Ersatz-Geschäft oder einem Kriegs-Ersatz-Geschäft als „dauernd feld- und garnisondienstunfähig“ anerkannten Personen.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

Kontrollplatz Bad Ems
„Wandelbahn“.

Am 10. April 1915, vorm. 9.30 Uhr
sämtliche Mannschaften aus den Orten: Bad Ems, Kemmenau und Zimmerschied.

Kontrollplatz Nassau
„Am Hotel zur Krone“.

Am Samstag, den 10. April 1915, nachm. 1.30 Uhr
die unausgebildeten Landsturmpflichtigen (s. oben Ziffer II) aus den Orten: Attenhausen, Becheln, Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Lollschied, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Vergnassau-Scheuern, Dausenau, Diene-thal, Hömberg, Miffelberg, Nassau, Obernhof, Obertwies, Sulzbach, Weinähr und Winden.

Am Samstag, den 10. April, nachm. 3.30 Uhr
alle übrigen Mannschaften (siehe oben Ziffer I und III) aus den Orten: Attenhausen, Becheln, Dessighofen, Dorn-

holzhäusen, Gelfig, Vollschied, Pohl, Schwelghausen, Seelbach, Singhofen, Vergnaffau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Humberg, Misselberg, Nassau, Obernhof, Obertwies, Sulzbach, Weinähr und Winden.

Kontrollplatz Holzappel „Marktplatz“

Am Montag, den 12. April 1915, vorm. 10,30 Uhr
sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei der Rhein-Nass. Bergwerks-Gesellschaft beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei der Holzappelerhütte teilnehmen aus den Orten: Charlottenberg, Gramberg, Dörnberg, Giershausen, Geilnau, Gutenacker, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Jffelsbach, Kalkofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, Steinsberg und Eppenrod.

Kontrollplatz Holzappel „Holzappelerhütte“

Am Montag, den 12. April 1915, nachm. 1,15 Uhr
sämtliche bei der Rhein-Nass. Bergwerks-Gesellschaft beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Kontrollplatz Diez „Alte Kaserne“

Am Dienstag, den 13. April, vorm. 10,30 Uhr
die unausgebildeten Landsturmpflichtigen (siehe oben Ziffer II) aus den Orten: Altdiez, Null, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Flacht, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg, Diez und Freindiez.

Am Dienstag, den 13. April, nachm. 2 Uhr
alle übrigen Mannschaften (siehe oben Ziffer I und III) aus den Orten: Altdiez, Null, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Flacht, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Schaumburg, Diez und Freindiez.

Kontrollplatz Hahnstätten „An der Narbrücke.“

Am Mittwoch, den 14. April, vorm. 9 Uhr
sämtliche Mannschaften aus den Orten: Burgschwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Rehbach, Niederneifen, Oberneifen, Schiesheim und Muderhausen.

Kontrollplatz Kagenelbogen „An der Schule.“

Am Mittwoch, den 14. April, nachm. 2 Uhr
sämtliche Mannschaften aus den Orten: Berndroth, Diebrich, Bremberg, Eifighofen, Niedertiefenbach, Neckenroth, Nettert, Roth, Schönborn, Wasenbach, Allendorf, Berghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Kagenelbogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach und Oberfischbach.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Eine besondere Beordnung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht, diese öffentliche Aufforderung ist der Beordnung gleich zu erachten.

2. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer anderen als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

3. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit dem Militärpaß, Ersatzreiserbepaß, Landsturmschein oder Urlaubsschein dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.

4. Jedermann muß seine Militärpapiere (Militärpaß, Führungszeugnis, Ersatzreiserbepaß, Landsturmschein), jeder Beurlaubte den Urlaubsschein bei sich haben.

5. Die Anlegung der Kriegervereinsabzeichen (Schleife oder Nübe) ist gestattet.

6. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B. 1 des Reichs-Militärgesetzes während des ganzen Tages, an dem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Heere gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind. Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 3. April 1915.

Königl. Bezirkskommando.

W. 2790.

Diez, den 6. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die auf alleinstehenden Betrieben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute sind zu benachrichtigen.

Im weiteren ist dem Bezirkskommando Oberlahnstein bis zum 8. April 1915 eine Liste der beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften (siehe Ziffer III der Bekanntmachung), enthaltend folgende Angaben:

- a) Dienstgrad,
- b) Vor- und Zunamen,
- c) Geburtstag und Ort,
- d) Militärverhältnis — von wann bis wann und bei welchem Truppenteil aktiv gedient — Ersatz-Reservist oder landsturmpflichtig,
- e) jetziger Truppenteil, Kompanie,
- f) beurlaubt von wann bis wann,
- g) nach welchem Ort,

einzureichen und außerdem nach der Kontrollversammlung eine weitere gleiche Liste über diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften, die in der ersten Liste nicht enthalten waren.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

- 1) entfettete Verbandswatte jeder Art
- 2) gewöhnliche ungeleimte Watte
- 3) Kompressen-Woll
- 4) Binden-Woll
- 5) Gaze
- 6) Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

- 1) alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
- 2) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.

3) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

- 1) die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
- 2) die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1) angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
- 3) die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorraterhebung weniger als je 50 Kg. von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die in § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Frankfurt (Main), den 7. April 1915.

Stellvertreter des Generalkommando
18. Armeekorps.

Merksblatt

für die Haftpflicht- und Unfallversicherung der bei der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Personen.

(Schluß.)

b) Unfallversicherung der Leiter usw.

Sie umfaßt sämtliche auf dem Gebiete der militärischen Vorbereitung der Jugend nach Maßgabe des Erlasses vom 16. August 1914 wirkenden Leiter und Führer sowie deren Stellvertreter.

Sie erstreckt sich auf alle Unfälle, die diesen bei dem Betriebe der militärischen Vorbereitung zustoßen, einschließlich der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zu dem Orte der Tätigkeit und zurück, sowie einschließlich der Unfälle, die sich während einer bei dem Betriebe der militärischen Vorbereitung eintretenden Anhepause usw. ereignen. Sie erstreckt sich auch auf alle Unfälle der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungskursen im Interesse der militärischen Vorbereitung.

Nicht versicherungsfähig und trotz für sie geleisteter Prämienzahlung nicht versichert sind Personen, die zu der Zeit, zu der die Versicherung für sie beginnen soll, an Geisteskrankheit, Syphilis oder Epilepsie leiden, stich, blind, taub oder schwer nervenleidend sind oder Gliedmaßen entbehren, deren Verlust nach den Vertragsbestimmungen mit einer Invalidität von 40 Prozent und darüber einzuschätzen sein würde. Dasselbe gilt für Personen, die in den vorausgegangenen fünf Jahren an Geisteskrankheit, Syphilis, Epilepsie oder schwerem Nervenleiden gelitten haben oder von einem Schlaganfall betroffen worden sind. Personen, die mit sonstigen erheblichen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, sind dann nicht versichert, wenn sie diese gekannt haben oder hätten kennen müssen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Folgende Krankheiten und krankhafte Zustände, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt sind, sowie deren Folgen: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverwicklungen und Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle;
2. Unfälle infolge Geistes- oder Bewußtseinsstörung irgendwelchen Grades (auch infolge von Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, daß diese Störung selbst durch einen Unfall hervorgerufen war; ferner Unfälle infolge offener Trunkenheit;
3. Beschädigungen infolge von Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt (wie Schneiden von Nägeln und Fühneraugen, sowie Kraken), und bei Operationen, soweit diese nicht durch einen Unfall bedingt sind;
4. Unfälle, die der Versicherte infolge eigener grober Fahrlässigkeit erleidet;
5. Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen und anderen Luftfahrzeugen.

Als Entschädigung wird gewährt: 1000 Mark für den Todesfall, 6000 Mark für den Invaliditätsfall und 3 Mark Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Verhalten bei Unfällen.

Hat ein Unfall stattgefunden, so ist

1. unverzüglich nach dem Eintritt des Unfalls den Gesellschaften (Adresse: Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. Main) schriftlich Anzeige zu machen und binnen einer Woche nach dem Eintritt des Unfalls eine Schadenanmeldung auf dem von der Gesellschaft zu liefernden Formular unter wahrheitsgemäßer Beantwortung aller Fragen desselben an die Gesellschaft abzusenden, und sind etwa weiter von den Gesellschaften oder deren Beauftragten verlangte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Ist durch den Unfall der Tod des Versicherten herbeigeführt worden, so hat die Anzeige binnen 48 Stunden an die Gesellschaft (Adresse: Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. Main) unmittelbar telegraphisch zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

2. unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach dem Eintritt des Unfalls und demnächst dauernd bis zum Abschluß des Heilverfahrens ein approbierter Arzt zuzuziehen und für angemessene Krankenpflege sowie für Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalles nach Möglichkeit zu sorgen.
3. der behandelnde Arzt zu veranlassen, binnen zwei Wochen nach Eintritt des Unfalles einen Bericht über den Schadenfall und binnen drei Wochen nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht auf den Formularen der Gesellschaft zu erstatten. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von den Gesellschaften eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden.

4. den von den Gesellschaften beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt und die Untersuchung zu gestatten und den von dem Gesellschaftsarzt nach gewissenhaftem Ermessen zur Förderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern ein Zustand es nicht unmöglich macht, ist der Verletzte auch verpflichtet, sich dem von der Gesellschaft bezeichneten Arzte gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen. Die Kosten einer etwa von den Gesellschaften geforderten Behandlung u. Verpflegung in einer der von ihnen zu bestimmenden Heilanstalt werden von den Gesellschaften aus eigenen Mitteln bestritten oder ersetzt.

5. der behandelnde Arzt und die Ärzte, von denen der Verletzte früher behandelt worden ist, zu ermächtigen, den Gesellschaften auf Verlangen Auskunft über dessen Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Gesellschaften haben das Recht, durch einen von ihnen beauftragten Arzt die Besichtigung und Oeffnung der Leiche vornehmen zu lassen.

Die durch den Schadenfall erwachsenden Regulierungskosten, wie insbesondere auch die Kosten einer von den Gesellschaften angeordneten Leichenöffnung und die Kosten der von den Gesellschaften hinzugezogenen Ärzte werden von den Gesellschaften getragen. Die Kosten der von den Gesellschaften geforderten Zeugnisse des vom Versicherten zugezogenen behandelnden Arztes werden von den Gesellschaften insoweit getragen, als die betreffenden Ärzte für ein Anfangs- und Schlusszeugnis nicht mehr als 5 Mark, für ein Zwischenzeugnis nicht mehr als 3 Mark berechnen.

c) Unfallversicherung der Mitglieder von Jugendkompagnien usw.

Sie umfaßt alle Mitglieder männlichen Geschlechts vom 16. Lebensjahr ab. Sie erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Betreffenden bei der militärischen Vorbereitung im Sinne des Erlasses vom 16. August 1914 zustoßen, einschließlich der Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zu dem Orte der Tätigkeit und zurück sowie einschließlich der Unfälle, die sich während einer beim Betriebe der militärischen Vorbereitung eintretenden Ruhepause usw. ereignen. Die jährlichen Kosten der Versicherung betragen für jeden Jugendlichen 10 Pf.

Als Entschädigung wird gewährt: 500 Mark für den Todesfall, 5000 Mk. für den Invaliditätsfall und 1,50 Mk. Tagegeld bei vorübergehenden Unfallfolgen.

Im übrigen gelten die Ausnahmebestimmungen persönlicher und sächlicher Art, die bei der Unfallversicherung der Leiter (vgl. vorstehend unter b) angegeben sind, auch für Unfallversicherung der Jugendlichen.

Verhalten bei Unfällen.

(Vgl. die vorstehenden Bestimmungen unter b über die Unfallversicherung der Leiter usw.)

Wiesbaden, den 26. März 1915.

Bekanntmachung.

1. 2226. Am 3. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke Dürkopp, Fabr.-Nr. 163 555, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen, etwas nach unten gebogene Lenkstange mit Korkgriffen. Wert ca. 40 Mark.

1. 2659. Am 23. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad Marke Diamant, Modell 1, Fabr.-Nr. 93 232, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen mit grünen Streifen, hochgebogene Lenkstange mit Handbremsen. Wert ca. 60 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.: Weg.

Verordnung über die Bereitung von Backware.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G.-Bl. Seite 35 — und in Ergänzung der Verordnung des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises vom 1. März 1915 und 20. März 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß Roggenmehl in einer Mischung verwendet werden, die 30 Gewichtsteile Weizenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichtes enthält.

Der Mehlgelhalt ist zu mindestens 14 Gewichtsteilen durch Kartoffelmehl, Kartoffelstärkemehl oder andere mehligartige Stoffe zu ersetzen.

Werden zerquetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Mehl (Roggen- und Weizenmehl) betragen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Weizenbrot darf Weizenmehl nur noch in einer Mischung verwendet werden, die zehn Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichtes enthält.

§ 3.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die vom 5. Januar 1915 und die Vorschriften über die Bereitung von Roggen- und Weizenbrot, in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 1. April 1915.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister

Vorstehende Anordnung wollen Sie sofort den Bäckern bekannt geben und sich die Kenntnissnahme bescheinigen lassen.

Sie wollen darüber wachen, daß die Anordnung in allen Teilen befolgt wird.

Diez, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Bei Lieferung von Sämereien für unseren Kammerbezirk empfehlen wir in erster Linie diejenigen Firmen, die unter Kontrolle unserer Samenprüfungsanstalt stehen. Als solche sind zu nennen:

Konrad Appel, Darmstadt,
Ludw. Ferd. Burbach (Zuh. Rob. Mosier), Diez a. d. L.,
H. Le Coq u. Co., Darmstadt,
Karl Feder, Friedrichsdorf i. L.,
Karl Kessler, Limburg a. d. L.,
Siegm. Vollenstein, Wisingen i. L.,
J. P. Wisinger, Berlin S.-O. 3, Köpenickerstraße 6.

Der Vorsitzende

der Landw.-Kammer f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden.

gez. Hartmann-Lübke.

Der Generalsekretär.

J. B.: gez. Reiser